

MERKBLATT für Vereine

Liebe Verantwortliche der Sportvereine

Ihr erfüllt vielfältige und wertvolle Aufgaben und erhält dafür öffentliche und private Unterstützung. Diese Unterstützungsleistungen sind jedoch an Erwartungen geknüpft. Insbesondere werden diese Erwartungen mit der neuen Sportförderungsverordnung ab 1. Januar 2026 von Sportvereinen, welche J+S-Beiträge beziehen, verbindlich eingefordert. Als Hilfestellung hat Swiss Olympic diese Anforderungen in einer für euch passenden [Checkliste](#) im Rahmen des Branchenstandards für den Schweizer Sport aufgeführt.

Im Wesentlichen lassen sich die Anforderungen in drei Arbeiten einteilen:

1. Prüfung und allfällige Anpassungen der Statuten (bis 1.1.2026)
2. Veröffentlichungen auf der Website oder Bereitstellung im Mitgliederbereich von spezifischen Informationen (spätestens ab 1.1.2026)
3. Laufende oder periodische Aufgaben zur Prävention (spätestens ab 1.1.2026)

In einem ersten Schritt empfehlen wir euch, eure Statuten hinsichtlich der geforderten Aspekte (vgl. unten) zu überprüfen und ggf. anzupassen. Falls diese Regelungen in euren Statuten oder Reglementen fehlen, sind diese bis 1.1.2026 zu integrieren. Swiss Olympic hat dazu [Musterformulierungen](#) aufbereitet.

Die Anforderungen können ab 1.1.2026 durch den Bund geprüft werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Bund dabei mit Augenmass vorgehen wird: Werden einzelne Vorgaben nicht erfüllt, so wird vorerst einmal eine Mahnung erfolgen und eine, der konkreten Situation angepassten, Frist zur Erreichung der Vorgaben angesetzt.

Zu den weiteren Arbeiten (vgl. Arbeiten 2. und 3.) werden im Laufe des Jahres 2025 weitere Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Übersicht zum Regelungsbedarf in Statuten

Lesehilfe: Für Sportvereine ohne J+S-Beiträge sind lediglich die ersten drei Regelungen (grau schattiert) notwendig, wobei diese Anforderungen grundsätzlich bereits gewährleistet sein dürften.

Anerkennung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts	<i>Hinweis: Euer nationaler Verband regelt diese Aspekte bereits in seinen Statuten, deshalb ist die Gültigkeit i.d.R. auch für die Vereine gewährleistet. Es braucht keine zwingende statutarische Verankerung auf Vereinesebene, sofern euer Verband keine anderen Vorgaben macht. Da diese «automatische Anerkennung» nicht immer lückenlos ist, empfiehlt Swiss Olympic die Verankerung in den eigenen Statuten (vgl. Musterstatuten).</i>
Anerkennung des Doping-Statuts	
Anerkennung der Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG)	
Verankerung einer individuellen Geschlechterregelung in den Statuten	<i>Hinweis: Euer Verein muss eine Geschlechterregelung für das oberste Leitungsorgan (i.d.R. Vorstand) definieren. In deren Formulierung und Ausgestaltung seid ihr frei. Swiss Olympic empfiehlt eine Geschlechterquote von 40%.</i>
Verankerung einer individuellen Regelung zur Amtszeitbegrenzung mit Wahlen spätestens alle vier Jahre in den Statuten	<i>Hinweis: Euer Verein muss periodische Wahlen (spätestens alle 4 Jahre) für das oberste Leitungsorgan (i.d.R. Vorstand) verankern. Swiss Olympic empfiehlt zusätzlich eine maximale Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.</i>
Verankerung einer Regelung zur Vermeidung von Interessenskonflikten	<i>Hinweis: Dies muss <u>nicht</u> zwingend in den Statuten geregelt, sondern kann auch in Reglementen verankert werden. In der Formulierung und Ausgestaltung seid ihr frei.</i>
Verankern der Grundsätze der Mitbestimmung auf strategischer oder operativer Ebene in den Statuten	<i>Hinweis: Als minimale Bestimmung ist das Antragsrecht der Mitglieder genügend, sofern allen Personen, die am Vereinsleben partizipieren, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft offensteht.</i>